



**Selbst wenn nicht überall das richtige Maß erreichten sein sollte, so hat die *Steuerfreiheit*, welche Bernier die *oströmischen* Privilegien auf die *Steuerfreiheit* am wenigsten und *Wiederherstellung* am meisten hält, sehr am meisten das Recht sich darüber aufzuhalten. Aber auch gerade vom Standpunkt der *oströmischen* Interessen ist die Freiheit gegen die Großindustrie so verfehlt wie möglich. Diese Interessen sind, seit kurzem bis nach Februar seine schürende Hand nicht mehr über hält, augenscheinlich *steuerfrei* mehr so gemacht, als sie es durch ihre Sicherheit auf dem letzten Instrumentarium des *oströmischen* und industriellen Schutzhüters. Würde zwischen diese ein seit getrieben, so hätten diese *oströmischen* Zölle davon zuerst und in rechtmäßiger Weise berührt werden. Wodann würden die den deutlichen Widerstand sich bei der *Arenz-Zeitung* und deren Genossen bedienen können.**

Im freienstaatlichen Lager nimmt man also an, daß die *oströmischen* Unternehmer nach dem Abschluß des *Wismars* ihres machtvollen Sonnens, nicht mehr so gefordert sind wie bisher. Es ist ja auch bekannt, daß der rechte Kämpfer in dieser Beziehung eine noch unbefriedigende Stellung eintreten will sein Vorgänger. Das *Staatsrecht* des *oströmischen* Antrags gegen die *Wiederherstellung* hat freilich gestellt, daß die *Wiederherstellung* der *Wiederherstellung* noch verhindert wird. Der preußische Vorzug auf noch neuerliche Einführung von Gebühren wird zum Widerspruch erhoben, ohne bei den Antizipationsen solch Widerspruch zu finden; die ganze Angelegenheit wird damit verschleppt und auf die lange Bank geschieben. Der Geist des früheren Kampfes hält also, trotz des guten Willens seines Nachfolgers, noch immer fort, und die Kreuzwurz. kann der Warnungen von freienstaatlicher Seite noch immer folgen. Zugriffen möcht allerdings auch der Nordenland, der nur zu sehr dafür forschet wird, daß die *oströmische* Wirtschaft in die Brüche gehe. Der Krieg geht so lange zu Wasser, bis er bricht.

\* Über ein Seitenstück an den bei uns noch herrschenden und allgemein verhältnißigen *Steuerprivilegien* wird aus *Ostwestfalen* berichtet. Schon seit einer Reihe von Jahren ist die großherzogliche Haushaltung (Bürokratie) im Nordenland, besonders in Westfalen, eine große Zufriedenheit, eine große Zufriedenheit erworben, und sie erwies sich fortwährend folge. So hat sie erst längst das Wirtschaftslandgut in St. Goarshausen, so Mutterstadt, für den Preis von 150.000 M. an sich gebracht. Die Herren Vater auf diesen zufriedenen Gütern haben unter sehr launigen Bedingungen gehabt, und es ist selbstverständlich nichts dagegen einzumwenden, wenn die Verwaltung der großherzoglichen Haushaltung Güter in eigenen Lande erwirkt. Nur darüber wird überall in den Gemeinden, in denen sich Güter des großherzoglichen Haushaltungs befinden, Klage geführt, daß die Güter nicht in den Kommunalkreisen herangetragen werden. Viele Gemeinden befürchten die kleinen Besitzesverluste, werden dadurch hart geschädigt, und überall herrscht darüber wie eine Stimme, daß auch die Güter der großherzoglichen Haushaltung zu den Kommunalstellen herangegangen werden müssten. Da sich der demokratische Zusammenschluß Landtag, auch mit der Frage der Steuerheranziehung der Dörfern (Niederländer, die Gründigkeit im Staate haben) beschäftigt wird, so dürfte, wenn "Gemeinheiten" zulose, die Gelegenheit benutzt werden, um auch die kommunale Steuerfreiheit der großherzoglichen Haushaltung zur Sprache zu bringen und den Antrag zu stellen, daß diese Steuerfreiheit in Zukunft in Ostwestfalen zu stehen, daß diese Steuerfreiheit in Zukunft kein Mittel unvermeidlich lassen, um die Gemeinden und die Steuerzahler schädigende Praktiken zu befehligen.

\* In *Ostwestfalen* ist die Enthüllung, die den handelspolitischen Verordnungen aus Deutschland vorangestellt ist, in vollem Gange. Vorwärts sind die Vertreter der Papierindustrie, geltend die Glasindustrie durch die Delagien des Handelsministeriums bestimmt worden. Heute sollen die Vertreter der Zelluloidindustrie geholt werden.

### Die Auslieferung Kaschonis.

(Von unserem Korrespondenten.)

■ *Bern, 5. November.*

Der Auslieferungsfroz Kaschoni — ein angeblicher Mörder des königlichen Prinzen in Wellington — ist nicht bloß von schwedischen, sondern von europäischen Interessen. Ob der anglische Richter den Fall so oder anders entschiede, derselbe wird in der Kritik des Auslieferungs- und Mordesvertrags verschieden werden. Der Fall ergibt allerdings Interesse, weil die Requisition von einem Staate ausgeht, welcher von seiner politischen Verbrechen ein Ayl genutzt hat, und in einem Staat gerichtet ist, wo die Judenrechtschafft eines höheren Schwages erfreut ist, als in irgend einem anderen europäischen

staatenden und stratenen Gott, und gefüllt durch das Gebet. Solch ein Glaube ist ein Verleid mit Gott und führt zu Gott. Die Dauer aber unseres Seelen-Horizontes wird jedenfalls der Verleid (wie die Freude annehmend offen) — abhängen von der Schwungkraft, mit der die irischen Hölle entsteigt.

Das ist kurz der Gehirnhalt der „ersten Gedanken“. Der christliche Gedanke finde nicht genugt, das Christenthum sollte dadurch nur auf seine Wahrheit zurückgeführt werden; nicht Renering, nicht Aenderung, nicht Bestierung, sondern Wiederherstellung sei der Leitende.

Man mag im Einzelnen gegen die Gedanken des Herrn v. Egidi etwas einzuwenden haben, es mag bieben und jenen überwerfen, um mancherlei kleinen Erinnerungen willen mit der alten Gewohnheit äußerlich zu treiben, während er innerlich längst dabei gewesen ist, im Allgemeinen hat er doch gelogen, was die große Meinung der Gedanken und eine große Anzahl der Tagesschriften deut, jenseits hat er den selten religiösen Gedanken gesezt, auf dem auch wissenschaftliche Bildung Stand hält. Nach des Verfassers eigener Ahnung werden Tauende Stand hält. Nach des Verfassers eigener Ahnung werden Tauende sagen: Nicht hat er — aber. Nun ja — auf klarere rück Jeder verglichen, der verläßt, wider den Strom zu schwimmen, der den Fluß oben hat, hat er.

Das ist kurz der Gehirnhalt der „ersten Gedanken“. Der christliche Gedanke finde nicht genugt, das Christenthum sollte dadurch nur auf seine Wahrheit zurückgeführt werden; nicht Renering, nicht Aenderung, nicht Bestierung, sondern Wiederherstellung sei der Leitende. Was ich in Folgendem mittheile, hat mir Emin Pasha selbst in Myropow erzählt, und zwar mit der Erwähnung, es ist in Europa bekannt zu sein.

Nach Emirs Erzählungen kam Stanley das erste Mal am Monat August in einem fast verlorenen Zustande an. Emin meinte, Stanley würde kaum haben zurückkehren können, wenn er ihm damals nicht Lebensmittel und Wasserversorgung gewahrt hätte. Ich muß die Richtigkeit dieser Vermuthung. Emin darüber nicht lassen. Das Interessen in Afrika hängt meiner Ansicht nach weniger von dem Monat an hängt, als von dem Mangel an inneren persönlichen Faktoren ab. Und an den letzten Freitag kam Mr. Stanley nicht zu Afrika. Hierüber hatte auch Emin Pasha nur Worte der Anerkennung. Die Geistesgegenwart und Geschicklichkeit Stanleys hat auf einen tiefen Eindruck gemacht.

Als Stanleys dann zum zweiten Mal am Monat August eintraf, da erneutte er Emin Pasha abholb, doch er Befehle für ihn vom Kabinett mißtrug, die Kapitulationsprovinz zu räumen. Der Kabinett wünschte den ganzen Sudan aufzugeben, und woue es nicht länger nicht dünken, daß einer seine Gouvernance sich am Oberen Nil be-

G.-P.

ihren Staatshusen. Es ist gewiß bemerkenswert, daß England *a. b.* keine permanenten Gesetze, Reglements oder Verordnungen kennt, welche die Staatsregierung eins für allein die Bevölkerung geben, vom politischen Ausweisungssatz, welches ja vom Rechte nicht zu trennen ist, je nach den Umständen Gebrauch zu machen. Was die Auslieferung Kaschoni betrifft, so ist für das von der Schweiz geführte Begegnen der zwischen den beiden Staaten am 28. November 1880 abgeschlossene Auslieferungsvertrag maßgebend. Al enthalt folgende diesbezügliche Vorrichtung: „Ein flüchtiger Verbrecher soll nicht verfolgt werden, wenn die Strafbare Handlung, welche den ersten Auslieferung verlangt wird, einer polnischen Kommission kann, daß die Antrag auf die Auslieferung in Wirklichkeit mit dem Urteil gesetzt werden ist, in dem wegen eines Verbrechens oder Vergehen politischer Natur zu verfolgen oder zu bestrafen.“ Man könnte sich im Auslande füglich darüber aufhalten, daß die Schweizer Bundesregierung ein Auslieferungsgebot überkauft gesetzt hat. Der Requisition selber kommt der Bundesrat durch dessen Hande die heutigen Gesetze regelmäßig gehen, eine Requisition ist auslieferung an den englischen Staatsgericht für die auswärts angelegten Siedlungen richtig, mache er gewissermaßen nur den Brieftröder des erwähnten eidgenössischen Aufzugsbeamten. Hatte der Untersuchungsrichter die Verfolgung Kaschonis einmal angeordnet, so konnte die Bundesregierung die diplomatische Vermittlung ihrerseits selbst dann nicht ablehnen, wenn sie der Ansicht war, Kaschoni wolle unter den Artikel XI des Vertrages, welche folglich nicht auslieferbar werden. Auch wenn der Untersuchungsrichter, Universitätsprofessor Schneider, die Entscheidung Kaschisis als ein politisches Delikt ansieht sollte, so mußte er nichts deponieren das Auslieferungsfeld stehen. Denn nicht wir, sondern den Erneuerer des englischen Gerichtsrechts steht es zu, zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-

mannschaften verantwortlich.

„Schwierig ist eine Reaktion auf die Reaktionen der Engländer.“

Um unserer Meinung zu entscheiden, ob Kaschoni wirklich

auf Polen gehoben, und wenn ja, ob seine Handlung ein gemeinsames Verbrechen oder aber ein vor der Auslieferung schüßendes politisches Delikt sei. Obgleich die Requisition von Seiten der Schweiz gesetzt ist, so ist doch England bzw. der englische Richter frei, ob er das reziproke Individuum dem ersuchenden Staat abtreten oder aber es behalten wolle.

Somit ist die öffentliche Meinung keine und die hiesigen Regierungs-



**PROSPECTUS.**  
**Subscription**  
**auf Nom. 15,000,000 Reichsmark 4procentiger (Central-) Pfandbriefe**  
**vom Jahre 1890**

emittiert von der

**Preussischen Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft**

auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums S. Majestät des Königs von Preußen vom 21. März 1870.

**Ausloosung und Rüdigung bis 1900 ausgeschlossen.**

Der zur Subscription bestimmte Betrag bildet einen Theil der 4 prozentigen Central-Pfandbriefs-Anleihe vom Jahre 1890, welche die Preussische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 21. März 1870 (Gesetzmäßigung vom 27. 233 ff.) emittiert. Die Anleihe soll den Betrag derjenigen Darlehensgeschäfte erreichen, welche bis zum Ende des Jahres 1899 abgeschlossen und als Detting für die Pfandbriefe dieser Emmission bestimmt werden.

Die Preussische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft ist mit einem Grundkapital von 36 Millionen Reichsmark = 45 Millionen Francs errichtet, worauf 50 Prozent des Nominal-Wertes eingezahlt sind.

Die zur Ausloosung beigehenden 4 prozentigen Pfandbriefe vom Jahre 1890 werden auf den Inhaber ausgefertigt und in Stücken von 5000, 3000, 1000, 500, 300, 100 Mark ausgegeben.

Sie sind von Seiten des Inhabers unflöslich und werden mit 4 Prozent für das Jahr vom Tage ihrer Tilgung verzinst.

Die Anleihe wird zum Rentnerthal im Wege der Verlosung getilgt. Zu diesem Zweck hat die Gesellschaft jährlich wenigstens  $\frac{1}{4}$  Prozent des Nominal-Betrages der Anleihe nebst dem eingelösten Pfandbriefen erparthen Zins zu verwenden, degegenhat, daß die Tilgung längstens in 60 Jahren, vom 1. Januar 1900 ab gerechnet, vollendet sein muß.

Im Monat März jeden Jahres, und zwar wird die Ausloosung der zu tilgenden Pfandbriefe vom folgenden 1. Oktober regelhaft bewilligt werden. **Vom 1. März 1900 ab** bleibt der Gesellschaft das Recht vorbehalten, die Ausloosung zu verstärken. Die Zinscoupons werden in halbjährlichen Terminen am 1. April und 1. Oktober jeden Jahres nach Wahl der Inhaber in Berlin außer bei der Kasse der Preussischen Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft und bei der Direktion der Disconto-Gesellschaft und bei dem Bankhaus S. Bleichröder, in Frankfurt a. M. bei dem Bankhaus M. & C. von Rothschild & Söhne, in Köln bei dem Bankhaus Sal. Oppenheim Jun. & Co. und bei den sonst bekannt zu machenden Stellen eingelöst.

Der Betrag von Nom. 15,000,000 Reichsmark wird in Berlin bei der Preussischen Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft, " " bei der Disconto-Gesellschaft, " " bei S. Bleichröder, " " bei M. & C. von Rothschild & Söhne, " " Köln bei Sal. Oppenheim Jun. & Co.

**zur öffentlichen Subscription unter nachstehenden Bedingungen aufgelegt.**

1. Die Subscription findet gleichzeitig bei den vorgenannten Stellen

**am Mittwoch den 12. und Donnerstag den 13. November 1890**

während der bei jeder Stelle üblichen Geschäftsstunden, an letzterem Tage bis 3 Uhr Nachmittags auf Grund des diesem Prospectus beigebrachten Anmeldungs-Formulars. Giner jeden Anmeldestelle ist die Bezeichnung vorbehalten, die Subscription auch schon vor Ablauf jenes Zeitraums zu schließen und nach ihrem Erreichen die Höhe jedes eingezahlten Betrages der Zuthellung an bestimmen.

2. Der Subscriptionspreis ist schärfst auf 100,20 Prozent, zahlbar in Reichswährung. Die Stückziffern vom Tage der Abnahme bis zum 1. April 1891 werden bei der Abnahme von dem Pfandbriefe in Abzug gebracht.

3. Die Stücke werden mit Zinscoupons vom 1. April 1891 ab versehen.

4. Die Subscriptionsstelle muß eine Caution des Nominalbetrages hinterlegt werden. Dieselbe ist entweder in bar oder in solchen nach dem Tagescourse zu veranlagten Gegenständen zu hinterlegen, welche die Subscriptionsstelle als zulässig erachtet wird.

5. Die Zuthellung wird so bald wie möglich nach Schluss der Subscription erfolgen. Im Falle die Zuthellung weniger als die Anmeldung beträgt, wird die überschüssige Caution unverzüglich zurückgegeben.

6. Die Abnahme der zugeliehenen Stücke, resp. der dafür auf Grund des Art. 2, Abs. 6 des Gesellschafts-Statuts auszustellenden Interims-Befreiungen kann vom 20. November 1890 an beginnen.

7. Die Abnahme ist jedoch verpflichtet:

Ein Fünftel der Stücke spätestens bis einschließlich 10. December 1890,

Zwei Fünftel " " " 10. Januar 1891,

Zwei Fünftel " " " 12. Februar 1891,

abzunehmen. Nach vollständiger Abnahme wird die auf die zugeliehenen Stücke hinterlegte Caution berechnet, resp. zurückgegeben. Für zugeliehene Beträge unter 12,000 Reichsmark Nom. ist keine feste Abnahme gestattet, und sind solche späterst bis einschließlich 10. December 1890 ungetrennt zu regulieren.

Berlin, im November 1890.

**Preussische Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft.**

Dr. Rüdorff.

Klingemann.

Schmiedeck.

**Auszug aus dem Statut der Preussischen Central-Bodencredit-Aktiengesellschaft.**

**Artikel 61.** Die Gesellschaft gewährt hypothekarische Darlehen nur auf solche Grundstücke, die einen höheren und sichereren Ertrag geben. Ausgeliehenen von der Beziehung sind deshalb insbesondere Bergwerke und Steinbrüche.

**Artikel 62.** Die Gesellschaft betrachtet Grundstücke in der Regel nur zur ersten Stelle, und zwar:

a) Eigentum innerhalb zweier Drittel.  
b) Gebäude innerhalb des ersten Hälften

des Werths.

Auf Weinberge, Walden und andere Eigentümlichkeiten, deren Ertrag auf Ansitzungen beruht, dürfen, infowohl der angestrebte Wert durch diese Ansitzungen bedingt ist, hypothekarische Darlehen nur bis zu einem Preis von 100% gegeben werden.

Die Vermalung wird wiede Arten von Eigentümlichkeiten und Gebäuden auferden nicht bis zu dem vorangegangenen Maximalbetrag belieben werden dürfen.

**Artikel 63.** Die Ermittlung des Werths erfolgt nach den Grundlagen, welche nach Preußischen Recht bei der Ausleistung von Mindestbeträgen maßgebend sind. Es sind hiernach in der Regel und unter Berücksichtigung der im einzelnen Falle vorliegenden Verhältnisse überwiegende Erwerbs-Wertes, schriftliche oder gerichtliche Taxen und bergleichen oder der Direktion vorgelegte Schätzungen, das gewöhnlich mit 6 Prozent Kapitalraten angesetzten und bei der Bewertung der Gewerbevermögenssumme mit 6 Prozent der entsprechenden Gewerbevermögen abzuhängen. In allen Fällen muss die für das Darlehen annehmbare Sicherheit sowohl durch den Ertrag als auch durch die Gründlichkeit gemacht sein.

Der Vermalungsrath hat die Ausführungsbestimmungen, nach welchen die jetzmalige Werthermittlung zu machen ist, zu erlassen.

**Artikel 74.** Die Ausstellung steht ihr zu geltenden hypothekarischen Forderungen der vergleichbare Central-Pfandbriefe und die Cautionsumme derselben darf den zuvorstehenden Betrag des vertraglichen Pfandbriefes nicht übersteigen.

Sie lauten auf den Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem Direktor und einem Mitglied des Vermalungsrathes übertragen.

Die Inhaber und werden dem Präsidenten oder einem







